



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (KiBeV; Kinderbetreuungsverordnung)

**Kurzbericht zu den wesentlichen Anpassungen
gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von 2009**

September 2010

Der 2009 in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf (VE-2009) wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse grundsätzlich überarbeitet. Der neue Entwurf (VE-2010) wird im Spätsommer 2010 ein zweites Mal in die Vernehmlassung geschickt.

Trotz der teilweise heftigen Kritik in den Medien ist darauf hinzuweisen, dass die über 120 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Totalrevision der PAVO und die vom Bundesrat eingeschlagene Stossrichtung mehrheitlich begrüsst haben. Aufgrund dieser Eingaben wurden die Systematik und der Aufbau der KiBeV, d.h. deren Aufteilung in Tagesbetreuung und Vollzeitbetreuung sowie innerhalb dieser Bereiche in die Unterabschnitte Tages- bzw. Pflegeeltern und Tages- bzw. Vollzeiteinrichtungen beibehalten.

Hingegen wurden aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik gegenüber der Vernehmlassungsvorlage von 2009 in 13 Punkten wesentliche Änderungen vorgenommen. Die nachfolgende Übersicht dient einer raschen Orientierung; für ausführliche Informationen wird auf den Begleitbericht verwiesen.

a. Betreuung

Der VE-2009 ging von einer umfassenden Betreuungsregelung aus, während sich der VE-2010 auf die ausserfamiliäre Betreuung beschränkt.

b. Bezugspunkte der Betreuungsregelung

Der VE-2009 begrenzte die Betreuung bei Tages- und Pflegeeltern nach der Anzahl zu betreuender Kinder und sah keine Ausnahmeregelungen vor. Die Kinderzahl als Abgrenzungskriterium zwischen Familie und Einrichtung wurde von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern als zu starr kritisiert. Der VE-2010 nimmt daher einen Paradigmenwechsel vor und knüpft den Bezugspunkt für die Begrenzung der zu betreuenden Kinder nicht mehr an die Anzahl Kinder, sondern an die Betreuungsplätze. Das trägt den realen Verhältnissen besser Rechnung. Ferner sieht der VE-2010 im Gegensatz zum VE-2009 eine Reihe zusätzlicher Ausnahmen vor, auf die weiter unten eingegangen wird.

c. Entgeltlichkeit

Handelt es sich um eine Tagesbetreuung, so fällt diese nicht unter die Bewilligungspflicht, wenn die Betreuung unentgeltlich erfolgt. Bei Vollzeitbetreuungen hingegen bleibt die Bewilligungspflicht auch bei Unentgeltlichkeit bestehen. Der Grund für diese Ungleichbehandlung liegt darin, dass die Vollzeitbetreuung weitaus höhere Anforderungen an die Betreuungspersonen stellt, da die zu betreuenden Kinder vollständig in die jeweilige Familie integriert werden. Daher scheint es aus Überlegungen des Kindeswohls angezeigt, in jedem Fall eine Bewilligungspflicht vorzusehen, sofern der bewilligungspflichtige Betreuungsumfang erreicht wird (vgl. unter d) und die Bestreuungsleistung nicht durch Verwandte, Verschwägerete oder andere den Eltern nahestehende Personen erbracht wird (vgl. unter. f).

d. Kriterium der Regelmässigkeit

In den Vernehmlassungen wurde das im VE-2009 verwendete Kriterium der Regelmässigkeit für die Bewilligungspflicht als zu unpräzise kritisiert. Neu sieht der VE-2010 anstelle der Regelmässigkeit klare Zeitangaben vor: Bei der Tagesbetreuung wird eine Bewilligungspflicht dann ausgelöst, wenn eine bestimmte Anzahl von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter 16 Jahren für mehr als 10 Stunden pro Woche tagsüber an mehr als 12 Wochen pro Jahr entgeltlich angeboten wird. Die Herabsetzung der wöchentlichen Mindeststundenzahl von 20 auf 10 Stunden im Vergleich zum VE-2009 liegt darin begründet, dass die Bewilligungspflicht

mit der Einführung des Kriteriums der Entgeltlichkeit im Wesentlichen an die gewerbsmässige Erbringung der Pflegeleistung anknüpft. Damit verschiebt sich der Fokus der Bewilligungspflicht von der gefälligkeitshalber erbrachten Betreuung auf die mehr oder weniger professionelle Tagespflege. An eine solche sollen aber bereits ab einer Schwelle von 10 Wochenstunden die qualifizierten Anforderungen gemäss der KiBeV zur Anwendung kommen.

Bei der Vollzeitbetreuung liegt die Bewilligungsschwelle für Kinder unter 18 Jahren bei mehr als drei Tagen und Nächten pro Woche an mehr als vier aufeinander folgenden Wochen oder mehr als zehn Wochen pro Jahr, wobei die Frage der Entgeltlichkeit keine Rolle spielt.

e. Elterliche Eigenverantwortung

Als Antwort auf die vielfältige Kritik gibt der VE-2010 der elterlichen Eigenverantwortung ein erheblich grösseres Gewicht, indem die Bewilligungspflicht bei der Tagesbetreuung in weiten Teilen aufgehoben wird (vgl. unter f.)

f. Befreiung von der Bewilligungspflicht

Der VE-2009 schloss die Bewilligungspflicht bei der Tagesbetreuung durch Verwandte und Schwägerte, unabhängig von Entgeltlichkeit und Dauer, sowie bei Betreuung durch Grosseltern und Lebenspartner im gleichen Haushalt aus. Der VE-2010 geht hier in Würdigung der elterlichen Eigenverantwortung wesentlich weiter und befreit sämtliche Formen innerfamiliärer Betreuung durch fremde Personen von der Bewilligungspflicht (beispielsweise Nannies, Au-Pairs). Ferner wird wie erwähnt die unentgeltliche Tagesbetreuung generell ausgeschlossen. Handelt es sich um entgeltliche Tages- oder entgeltliche wie auch unentgeltliche Vollzeitbetreuung, so wird die Bewilligungspflicht ausgeschlossen, wenn die Betreuung durch Verwandte, Schwägerte oder den Eltern nahestehende Personen oder im Rahmen von Schüler austauschprogrammen und vergleichbaren Angeboten erbracht wird.

g. Behördliche Platzierungen

Stand in der Fassung des VE-2009 lediglich die behördliche Krisenintervention explizit unter Bewilligungspflicht, während aufgrund der umfassenderen Bewilligungspflicht bei der Vollzeitbetreuung keine Regelung für sonstige behördliche Platzierungen nötig war, sieht der VE-2010 aufgrund der weitergehenden Befreiung von der Bewilligungspflicht (vgl. unter f) neu eine entsprechende Bestimmung für behördliche Platzierungen vor, die als Folge von Kinderschutzmassnahmen erfolgen. Gleichzeitig werden neu Ausnahmemöglichkeiten eingeräumt, um besonderen Umständen besser Rechnung tragen zu können.

h. Organisationen

Der VE-2010 erfasst neu einen grösseren Teil der im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Organisationen. Sah der VE-2009 eine Regelung für Platzierungsorganisationen vor, spricht der VE-2010 korrekter von Pflegeelterndiensten und Tageselterndiensten und unterstellt beide derselben Regelung: Sie sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht. Will jemand Betreuungsplätze in der Schweiz vermitteln, ohne die zusätzlichen Dienstleistungen von Tageseltern- und Pflegeelterndiensten anzubieten, muss er dies den Behörden lediglich melden und untersteht der Aufsicht.

Gemäss dem VE-2009 wurden die Platzierungsorganisationen für die Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung als Pflegeeltern beigezogen; zudem hatten sie ein umfassendes Aufsichtsrecht. Am Beizug der Tages- und Pflegeelterndienste bei der Prüfung eines

Antrages wurde nichts geändert; hingegen ist kein umfassendes Aufsichtsrecht mehr vorgesehen. Die Dienste werden vielmehr nur noch gestützt auf eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde beigezogen.

i. Bedeutung des Platzierungsgrundes

Während der VE-2009 die Rechte und Pflichten der Betreuungspersonen und -einrichtungen ungeachtet des Grundes der Platzierung regelte, berücksichtigt die neue Fassung den Grund der Platzierung. Diese kann aufgrund eines behördlichen Entscheids als Kinderschutzmassnahme vorgenommen werden oder auf Veranlassung der Eltern. Die Pflichten der Betreuer sind bei behördlichen Platzierungen strenger geregelt.

j. Aus- und Weiterbildungspflicht von Tages- und Pflegeeltern

Aufgrund der heftigen Kritik wurden an der ursprünglich vorgesehenen Pflicht der Betreuungsanwärter zur Aus- und Weiterbildung erhebliche Abstriche gemacht. Neu kann die Bewilligungsbehörde von einem Einführungskurs absehen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere dann, wenn die Betreuungsperson aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Tätigkeit ausreichende Betreuungserfahrung mitbringt. Die kantonale Behörde kann Pflegeeltern verpflichten, Weiterbildungskurse zu besuchen, die für die Betreuungstätigkeit notwendig sind.

k. Statistische Daten

Der VE-2009 sah eine umfassende Übermittlung statistischer Daten vor und erfasste damit auch Personen, die von der Bewilligungspflicht befreit sind. Diese Meldepflicht stiess in der Vernehmlassung auf grosse Kritik, so dass die Pflicht zur Übermittlung der Daten auf die bewilligungspflichtigen Betreuungspersonen beschränkt werden musste. Festzuhalten ist, dass damit die Aussagekraft statistischer Daten stark eingeschränkt wird.

l. Internationale Verhältnisse

Das Kapitel über internationale Verhältnisse wurde gründlich überarbeitet und gestrafft. Neu werden allerdings auch Betreuungsverhältnisse von ausländischen Kindern erfasst, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, aber in einer Vollzeiteinrichtung in der Schweiz betreut werden sollen.

m. Strafbestimmungen

Der Tatbestand wurde eingeschränkt und erfasst neu nicht mehr jeden Verstoss gegen die Verordnungsbestimmungen, sondern nur noch Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, ohne über eine Bewilligung zu verfügen oder die reine Vermittlungsdienste erbringen und die Meldepflicht nicht erfüllen. Vorgesehen ist nach wie vor eine Ordnungsbusse von maximal Fr. 5'000.--.